

Synopse

NFA SO Gesetz

	Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (Finanz- und Lastenausgleichsgesetz, FILAG EG)
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 136 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 ¹⁾ nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom XX XXXXX XXXX (RRB Nr. 201X/XXXX) <i>beschliesst:</i>
	I.
	1. Allgemeines
	§ 1 Geltungsbereich ¹ Dieses Gesetz regelt den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden. ² Es regelt insbesondere: a) den Ressourcenausgleich durch die ressourcenstarken Gemeinden und den Kanton zu Gunsten der ressourcenschwachen Gemeinden; b) den geografisch-topografischen und den soziodemografischen Lastenausgleich sowie die Abgeltung der Zentrumslasten durch den Kanton.
	§ 2 Ziele ¹ Der Finanz- und Lastenausgleich soll:

¹⁾ BGS [111.1](#).

	<p>a) die kommunale Finanzautonomie stärken;</p> <p>b) die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit und in der Steuerbelastung zwischen den Gemeinden verringern;</p> <p>c) die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinden im innerkantonalen und interkantonalen Verhältnis erhalten;</p> <p>d) den Gemeinden eine minimale Ausstattung mit finanziellen Ressourcen gewährleisten;</p> <p>e) übermässige finanzielle Lasten der Gemeinden aufgrund ihrer geografisch-topografischen oder soziodemografischen Bedingungen ausgleichen.</p>
	<p>§ 3 Grundsätze</p> <p>¹ Dieses Gesetz orientiert sich bei der Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs an den folgenden Grundsätzen:</p> <p>a) Trennung von Ressourcen und Lasten;</p> <p>b) Transparenz und Wirksamkeit;</p> <p>c) wirtschaftliche und sparsame Aufgabenerfüllung;</p> <p>d) leitbildgerechtes Verhalten;</p> <p>e) Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit.</p>
	<p>§ 4 Wirksamkeitsbericht</p> <p>¹ Der Regierungsrat überprüft periodisch, erstmals nach Ablauf von drei Vollzugsjahren, die Erfahrungen und Auswirkungen dieses Gesetzes. Er legt dem Kantonsrat nach einer Überprüfung und Konsultation des Verbandes der Solothurner Einwohnergemeinden einen Wirksamkeitsbericht vor.</p> <p>² Der Wirksamkeitsbericht umfasst mindestens folgende Bereiche:</p>

	<p>a) das Finanz- und Lastenausgleichssystem;</p> <p>b) die Volksschule;</p> <p>c) die soziale Sicherheit.</p> <p>³ Der Bericht gibt Aufschluss über die Erreichung der Ziele des Finanz- und Lastenausgleichs in der vergangenen Periode und erörtert mögliche Massnahmen für die kommende Periode.</p>
	2. Ressourcenausgleich durch Kanton und Gemeinden
	2.1. Grundlagen
	<p>§ 5 Zielsetzung und Instrumente</p> <p>¹ Der Ressourcenausgleich verringert die Unterschiede der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden.</p> <p>² Die umverteilten Mittel werden den Gemeinden ohne Zweckbindung ausgerichtet.</p> <p>³ Instrumente sind der Disparitätenausgleich und die Mindestausstattung.</p>
	<p>§ 6 Berechnungsgrundlagen</p> <p>¹ Grundlagen für die Berechnung des Ressourcenausgleichs sind das Staatssteueraufkommen und die Wohnbevölkerung der Gemeinde.</p>
	<p>§ 7 Staatssteueraufkommen</p> <p>¹ Das Staatssteueraufkommen (SSA) einer Gemeinde ist die Summe der Staatssteuern der natürlichen und juristischen Personen aus dieser Gemeinde bei einem Steuerfuss von 100 Prozent.</p> <p>² Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über die darunter fallenden Steuerar-</p>

	ten und Betreffnisse.
	§ 8 Wohnbevölkerung ¹ Massgebend ist die Wohnbevölkerung nach dem zivilrechtlichen Wohnsitzprinzip der Gemeinde gemäss der kantonalen Bevölkerungsstatistik.
	§ 9 Steuerkraft und Steuerkraftindex ¹ Die Steuerkraft einer Gemeinde ist das Verhältnis ihres Staatssteueraufkommens zu ihrer Einwohnerzahl. ² Die Steuerkraft des Staates ist das Verhältnis der Summe des Staatssteueraufkommens aller Gemeinden zur gesamten Einwohnerzahl. ³ Der Steuerkraftindex (SKI) einer Gemeinde ist das in Prozenten ausgedrückte Verhältnis ihrer Steuerkraft zur Steuerkraft des Staates.
	2.2. Disparitätenausgleich
	§ 10 Zweck und Funktionsweise ¹ Der Disparitätenausgleich verringert die unterschiedliche finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden. Er wird ausschliesslich durch die Gemeinden finanziert. ² Gemeinden mit einem SKI grösser als 100 erbringen eine Abgabe. ³ Gemeinden mit einem SKI kleiner als 100 erhalten einen Beitrag. ⁴ Der Disparitätenausgleich reduziert die Differenz des SKI einer Gemeinde zum SKI von 100 um 30 bis 50 Prozent. ⁵ Der Kantonsrat bestimmt jährlich den massgebenden Prozentsatz nach der Formel A des Anhanges.
	2.3. Mindestausstattung

	<p>§ 11 Zweck, Funktionsweise und Anspruchsvoraussetzungen</p> <p>¹ Die Mindestausstattung bezweckt, den ressourcenschwächsten Gemeinden ausreichende Mittel zu verschaffen, damit sie ihre öffentlichen Aufgaben wirtschaftlich und sparsam erfüllen können. Sie wird durch den Kanton finanziert.</p> <p>² Anspruch auf eine Mindestausstattung haben Gemeinden, welche nach dem Disparitätenausgleich einen SKI unter einer bestimmten Mindesthöhe aufweisen.</p> <p>³ Die Mindestausstattung gleicht die Differenz des SKI einer Gemeinde zur festgelegten Mindesthöhe aus.</p> <p>⁴ Der Kantonsrat legt jährlich die massgebende Mindesthöhe des SKI in der Bandbreite von 80 bis 100 fest.</p> <p>⁵ Die Mindestausstattung wird nach der Formel B des Anhanges berechnet.</p>
	<p>3. Lastenausgleiche durch den Kanton</p>
	<p>§ 12 Zielsetzung und Instrumente</p> <p>¹ Besonders belasteten Gemeinden wird der hohe, strukturell bedingte finanzielle Aufwand mit zusätzlichen Massnahmen abgegolten.</p> <p>² Hierzu werden folgende Instrumente eingesetzt:</p> <p>a) Entlastung der Gemeinden mit überdurchschnittlichen Kosten der Weite durch Berücksichtigung bei der Berechnung des geografisch-topografischen Lastenausgleichs (§ 13);</p> <p>b) Entlastung der Gemeinden mit überdurchschnittlichen Kosten der Nähe durch Berücksichtigung bei der Berechnung des soziodemografischen Lastenausgleichs (§ 14);</p> <p>c) pauschale Abgeltung der Zentrumslasten der Städte (§ 15).</p>
	<p>§ 13</p>

	<p>Geografisch-topografischer Lastenausgleich</p> <p>¹ Gemeinden, die aufgrund ihrer geografisch-topografischen Situation übermässig belastet sind, erhalten vom Kanton jährlich einen Ausgleich.</p> <p>² Indikatoren für eine hohe Belastung sind:</p> <p>a) eine überdurchschnittlich hohe Fläche pro Einwohner (unterdurchschnittliche Bevölkerungsdichte);</p> <p>b) eine überdurchschnittliche Strassenlänge pro Einwohner.</p> <p>³ Dieser Ausgleich wird nach der Formel C des Anhanges berechnet.</p>
	<p>§ 14 Soziodemografischer Lastenausgleich</p> <p>¹ Gemeinden, die aufgrund ihrer soziodemografischen Situation übermässig belastet sind, erhalten vom Kanton einen jährlichen Ausgleich.</p> <p>² Indikatoren für eine hohe Belastung sind überdurchschnittlich hohe Anteile an:</p> <p>a) Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen;</p> <p>b) Ausländerinnen und Ausländern.</p> <p>³ Die Höhe des Ausgleichs orientiert sich zudem am Anteil der jungen Bevölkerung einer Gemeinde.</p> <p>⁴ Dieser Ausgleich wird nach der Formel D des Anhanges berechnet.</p>
	<p>§ 15 Zentrumslastenabgeltung</p> <p>¹ Städte erhalten zur teilweisen Abdeckung ihrer überdurchschnittlich hohen Zentrumslasten im Aufgabenbereichen Kultur und Freizeit eine jährliche pauschale Abgeltung durch den Kanton.</p> <p>² Die Prozentanteile der einzelnen Städte werden durch den Kantonsrat jährlich</p>

	festgelegt.
	<p>§ 16 Dotation der Mittel</p> <p>¹ Der Kantonsrat legt jährlich den jeweiligen Grundbeitrag für den geografisch-topografischen und den soziodemografischen Lastenausgleich sowie für die Zentrumslastenabgeltung fest. Er berücksichtigt dabei die Ergebnisse des letzten Wirksamkeitsberichts nach § 4.</p> <p>² Die entsprechenden Mittel werden ohne Zweckbindung ausgerichtet.</p>
	4. Ausgleich bei Zusammenschlüssen
	<p>§ 17 Besitzstand und Projektpauschalen bei Fusionen</p> <p>¹ Gemeinden, welche durch einen Zusammenschluss bei der Mindestausstattung oder bei den Lastenausgleichen finanzielle Einbussen erleiden, wird die Differenz während einer Dauer von drei Jahren ausgeglichen.</p> <p>² Dieser Ausgleich erfolgt, sofern mindestens eine der an einer Fusion beteiligten Gemeinden einen SKI von unter 100 aufweist.</p> <p>³ Sofern sich an einem Zusammenschluss strukturell schwache Gemeinden beteiligen:</p> <p>a) können zusätzliche besondere Beiträge aufgerichtet werden für Projektkosten oder Vorbereitungsarbeiten, welche zu einem Zusammenschluss mit einer anderen Gemeinde oder Bürgergemeinde führen;</p> <p>b) kann der Ausgleich nach Absatz 1 während sechs Jahren gewährt werden.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen über die Ausrichtung dieser Beiträge.</p> <p>⁵ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ausrichtung dieser Beiträge.</p> <p>⁶ Die Finanzierung dieser Ausgleichszahlungen erfolgt aus dem Finanz- und Las-</p>

	tenausgleichsfonds.
	5. Verfahren und Rechtspflege
	5.1. Datengrundlage
	§ 18 Umfang, Erfassung und Termine ¹ Die Grundlagen für die Berechnung des Finanz- und Lastenausgleichs bilden insbesondere die Daten aus der Jahresrechnung der Gemeinden, die Einwohnerzahlen im Durchschnitt zweier Basisjahre sowie sämtliche weitere in diesem Gesetz genannten statistischen Quellen. ² Der Regierungsrat bestimmt die Datenquellen, die Art und Weise der Datenerfassung, die Beschaffenheit der Daten, die Termine sowie die Basisjahre. ³ Die Gemeinden sind verpflichtet, alle notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen.
	5.2. Finanz- und Lastenausgleichskommission
	§ 19 Zusammensetzung und Wahl ¹ Die Finanz- und Lastenausgleichskommission besteht aus acht Mitgliedern, die vom Regierungsrat auf die ordentliche Amtsdauer gewählt werden. Der Vorsteher oder die Vorsteherin des Departements führt den Vorsitz. ² Der Verband der Solothurner Einwohnergemeinden schlägt vier Mitglieder vor.
	§ 20 Aufgaben und Kompetenzen ¹ Die Finanz- und Lastenausgleichskommission nimmt zu Handen des Regierungsrates Stellung zu der Festlegung der Steuerungsgrössen im Ressourcen- und Lastenausgleich und zu Fragen des Finanz- und Lastenausgleichs, die der Kommission vom Regierungsrat oder vom Departement unterbreitet werden.

	5.3. Finanz- und Lastenausgleichsfonds
	§ 21 Grundsatz ¹ Der Finanz- und Lastenausgleichsfonds dient insbesondere zur Finanzierung der Beiträge im Ressourcenausgleich nach § 5, im Lastenausgleiche nach § 12, bei Zusammenschlüssen nach § 17 und zur Deckung der Verwaltungskosten nach § 26. ² Der Finanz- und Lastenausgleichsfonds wird gespeisen durch Abgaben der Gemeinden nach § 10 und Abgaben des Kantons nach § 11.
	§ 22 Limitierung und Verzinsung ¹ Der Finanz- und Lastenausgleichsfonds soll per Ende Jahr einen Stand aufweisen, der in der Regel 25 Prozent der durchschnittlichen Jahresauszahlungen nicht überschreitet. ² Der Fonds ist zu verzinsen.
	5.4. Berechnung, Kürzung, Erhöhung und Berichtigung der Beiträge und Abgaben
	§ 23 Berechnung ¹ Das Departement berechnet jährlich den Disparitätenausgleich, die Mindestausstattung und die Lastenausgleiche gemäss den Formeln des Anhanges und eröffnet sie den Gemeinden. ² Das Departement nimmt die sich aus § 17 ergebenden Berechnungen vor und eröffnet sie den Gemeinden.
	§ 24 Kürzung der Beiträge und Erhöhung der Abgaben ¹ Das Departement ist befugt, den von ihm errechneten Beitrag an eine Gemein-

	<p>de zu kürzen oder die von ihm errechnete Abgabe einer Gemeinde zu erhöhen, falls die Gemeinde:</p> <ul style="list-style-type: none">a) sich nicht leitbildgerecht verhält;b) ihre Aufgaben nicht wirtschaftlich und sparsam erfüllt oderc) die gesetzlichen Vorschriften über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Gemeinden nicht befolgt. <p>² Bevor das Department einen Entscheid nach Absatz 1 fällt, ist die Finanz- und Lastenausgleichskommission anzuhören.</p>
	<p>§ 25 Berichtigung der Beiträge und Abgaben</p> <p>¹ Beiträge oder Abgaben, die aufgrund unrichtiger Angaben oder Berechnungen bestimmt und ausbezahlt oder eingefordert wurden, sind durch das Departement zu berichtigen und den Gemeinden zu eröffnen.</p> <p>² Das Departement kann dabei entstehende Differenzbeträge von den Gemeinden verzinst zurückfordern beziehungsweise an die Gemeinden ausbezahlen.</p> <p>³ Solche Berichtigungen werden über den Finanzausgleichsfonds eingelegt oder entnommen.</p> <p>⁴ Liegt die Eröffnung eines Beitrages oder einer Abgabe mehr als fünf Jahre zurück, so werden keine Berichtigungen mehr vorgenommen.</p>
	<p>5.5. Verwaltungskosten und Mindestzahlung</p>
	<p>§ 26 Verwaltungskosten</p> <p>¹ Die dem Kanton durch den Vollzug des Finanz- und Lastenausgleichs erwachsenden Verwaltungskosten werden dem Finanz- und Lastenausgleichsfonds nach Massgabe des tatsächlichen Aufwandes belastet.</p>
	<p>§ 27</p>

	<p>Mindestzahlung</p> <p>¹ Beträge unter einem vom Regierungsrat festgesetzten Betrag werden im Finanz- und Lastenausgleich weder ausbezahlt noch eingefordert.</p>
	5.6. Rechtspflege
	5.6.1. Einsprache
	<p>§ 28 Einspracherecht: Legitimation, Frist, Form und Inhalt</p> <p>¹ Die Gemeinden können gegen Entscheide des Departements Einsprache erheben.</p> <p>² Die Einsprachefrist beträgt 30 Tage seit Zustellung des Entscheides.</p> <p>³ Die Einsprache ist schriftlich beim Departement einzureichen. Sie soll einen Antrag und eine Begründung enthalten. § 33 Absatz 2 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970¹⁾ ist anwendbar.</p>
	5.6.2. Beschwerde
	<p>§ 29 Beschwerderecht: Legitimation, Zuständigkeit und Frist</p> <p>¹ Die Gemeinden können gegen Einspracheentscheide Beschwerde beim Verwaltungsgericht einreichen.</p> <p>² Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage seit Zustellung des Entscheides.</p>
	5.6.3. Verfahren
	<p>§ 30 Verwaltungsrechtspflegegesetz</p> <p>¹ Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungsrechtspflege-</p>

¹⁾ BGS [124.11.](#)

	setz ¹⁾ .
	6. Übergangs- und Schlussbestimmungen
	6.1. Vollzug
	§ 31 Verordnung ¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderliche Vollzugsverordnung.
	6.2. Übergangsbestimmungen
	§ 32 Werte für das erste Vollzugsjahr ¹ Der Kantonsrat legt auf den Inkraftsetzungszeitpunkt für das erste Vollzugsjahr sämtliche im vorliegenden Gesetz und dem Formelanhang genannten Werte, welche anschliessend jährlich durch diesen bestimmt werden, fest.
	§ 33 Überführung in den Finanz- und Lastenausgleichsfonds ¹ Die Mittel des Finanzausgleichsfonds der Einwohnergemeinden gemäss § 31 des Gesetzes über den direkten Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz) vom 2. Dezember 1984 ²⁾ werden mit der Inkraftsetzung des vorliegenden Gesetzes in den Finanz- und Lastenausgleichsfonds gemäss § 21 überführt.
	§ 34 Härtefallausgleich: Zielsetzung und Instrument ¹ Der Härtefallausgleich sorgt für einen Ausgleich unter den Gemeinden, um Härten, welche sich beim Übergang des bisherigen zum neuen Finanzausgleichssystem ergeben, abzufedern. ² Der Härtefallausgleich wird während den ersten vier Vollzugsjahren gewährt.

¹⁾ BGS [124.11](#).

²⁾ BGS [131.71](#).

	<p>³ Die Gemeinden finanzieren den Härtefallausgleich ausschliesslich unter sich selbst. Unter- oder Überdeckungen werden über den Finanz- und Lastenausgleichsfonds ausgeglichen.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat legt die Ausführungsbestimmungen, insbesondere die maximale Entlastungs- und Belastungsgrenze sowie die Abstufung während der vier Jahre fest.</p> <p>⁵ Die Berechnung des Härtefallausgleichs erfolgt nach der Formel E des Anhangs.</p> <p>⁶ Die Mittel werden den berechtigten Gemeinden ohne Zweckbindung ausgerichtet.</p> <p>⁷ Bei der Überprüfung der Erreichung des Mindestausstattungsziels nach § 11 werden die Leistungen aus dem Härtefallausgleich mitberücksichtigt.</p>
	<p>§ 35 Besitzstandsregelung für altrechtliche besondere Beiträge</p> <p>¹ Diese Besitzstandsregelung gilt nur für Gemeinden, welche im Zeitpunkt der Inkraftsetzung des vorliegenden Gesetzes Anspruch auf besondere Beiträge nach den §§ 30^{bis} und 30^{ter} des Finanzausgleichsgesetzes¹⁾ hatten.</p> <p>² Diese Gemeinden erhalten zusätzlich zu den Ausgleichsleistungen des vorliegenden Gesetzes den altrechtlichen Besitzstand als besonderen Beitrag ausgerichtet. Sie erhalten diesen Beitrag während der ihnen nach der altrechtlichen Regelung noch zustehenden Anspruchsdauer.</p>
	<p>§ 36 Hängige Verfahren Investitionsbeitragswesen</p> <p>¹ Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes hängigen Verfahren um Investitionsbeiträge richten sich nach dem Finanzausgleichsgesetz¹⁾ und den gestützt darauf erlassenen Verordnungen. Zuständig für diese Entscheide ist die Finanz- und Lastenausgleichskommission.</p>

¹⁾ BGS [131.71](#).

¹⁾ BGS [131.71](#).

	² Der Anspruch auf Investitionsbeiträge nach bisherigem Recht erlischt fünf Jahre nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes.
	<p>§ 37 Berechnungen und Anwendung der altrechtlichen Regelungen</p> <p>¹ Das Departement nimmt sämtliche sich aus den vorliegenden Übergangsbestimmungen ergebenden Berechnungen vor.</p>
	Anhänge
	1 Formeln (<i>neu</i>)
	II.
	1. Der Erlass Gemeindegesetz (GG) vom 16. Februar 1992 (Stand 1. Januar 2010) wird wie folgt geändert:
<p>§ 190^{bis} ^{bis} Staatsbeitrag</p> <p>¹ An Gemeindezusammenschlüsse unter Einwohnergemeinden werden vom Kanton Beiträge von 100 Franken pro Einwohner und Einwohnerin, jedoch mindestens 50'000 Franken und höchstens 500'000 Franken ausgerichtet.</p> <p>² Auf dem gleichen Gemeindegebiet ist die Ausrichtung des Beitrags nur einmalig möglich.</p> <p>³ Strukturell schwache Einwohnergemeinden, im Sinne der Gesetzgebung über den direkten Finanzausgleich¹⁾, erhalten bei Gemeindezusammenschlüssen mit Einwohnergemeinden einen zusätzlichen Förderbeitrag. Der Förderbeitrag setzt sich aus zusätzlichen 100 Franken pro Einwohner multipliziert mit dem Betrag des negativen Strukturstärkeindex zusammen.</p>	<p>³ Strukturell schwache Einwohnergemeinden, im Sinne der Gesetzgebung über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden²⁾, erhalten bei Gemeindezusammenschlüssen mit Einwohnergemeinden einen zusätzlichen Förderbeitrag. Der Förderbeitrag setzt sich aus zusätzlichen 100 Franken pro Einwohner multipliziert mit dem Betrag des negativen Strukturstärkeindex zusammen.</p>
	2. Der Erlass Gesetz über den direkten Finanzausgleich (Finanzausgleichsge-

¹⁾ BGS [131.71](#); [131.721](#).

²⁾ BGS [131.73](#); [131.731](#).

	setz) vom 2. Dezember 1984 (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:
	6.3^{quater} Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom XX XXXXX XXXX
	§ 98^{sexies} Geltungsbereich ¹ Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (Finanz- und Lastenausgleichsgesetz, FILAG EG) vom XX XXXXX XXXX ¹⁾ hat das vorliegende Gesetz für die Einwohnergemeinden keine Geltung mehr.
	3. Der Erlass Volksschulgesetz vom 14. September 1969 (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:
§ 5 Schulträger ¹ Jede Einwohnergemeinde ist verpflichtet, für sich oder in Verbindung mit anderen Gemeinden oder öffentlichen Schulträgern die in diesem Gesetz vorgesehenen Schularten zu führen.	¹ Jede Einwohnergemeinde ist verpflichtet, für sich oder in Verbindung mit anderen Einwohnergemeinden oder öffentlichen Schulträgern die in diesem Gesetz vorgesehenen Schularten mit Ausnahme der sonderpädagogischen Institutionen zu führen.
§ 6 Begriffsbezeichnungen ¹ Sofern das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, gelten die Begriffsbezeichnungen sowohl für Männer als auch für Frauen. ² Unter dem Begriff Schulgemeinden sind in diesem Gesetz auch die Schulkreise zu verstehen.	² <i>Aufgehoben.</i>
§ 7 Unentgeltlichkeit der Volksschule ¹ Der Unterricht an der Volksschule ist unentgeltlich. Die Schulgemeinden stellen die Lehrmittel und Schulmaterialien kostenlos zur Verfügung.	¹ Der Unterricht an der Volksschule ist unentgeltlich. Die Schulträger stellen die Lehrmittel und Schulmaterialien kostenlos zur Verfügung.

¹⁾ BGS [131.73](#).

<p>² Im Fachbereich Werken können die Eltern zu Beiträgen an besondere Kosten für frei gewählte Werkstoffe oder im Stoffplan nicht vorgesehene Arbeiten verpflichtet werden.</p> <p>³ Für die Sonderschulen und Schulheime gilt § 37^{quinquies} Absatz 2.</p>	
<p>§ 13^{bis} Schule als pädagogisches Dienstleistungsunternehmen</p> <p>¹ Die Schule als pädagogisches Dienstleistungsunternehmen ist eine durch einen Schulleiter geführte pädagogische und betriebliche Handlungseinheit, die im Wesentlichen den Schulleiter, die Lehrer, die Schüler und das Betriebspersonal umfasst.</p> <p>² Sie wird aus einem oder mehreren Schulhäusern einer Schulgemeinde oder eines Schulkreises unter Einbezug der Kindergärten gebildet.</p> <p>³ Sie gibt sich ein Leitbild und nimmt ihre Aufgabe nach Massgabe dieses Gesetzes wahr.</p>	<p>² Sie wird aus einem oder mehreren Schulhäusern eines Schulträgers unter Einbezug der Kindergärten gebildet.</p>
<p>§ 14 Schulräume und -anlagen</p> <p>¹ Jede Schulgemeinde hat für geeignete Schulräume und -anlagen und deren Unterhalt zu sorgen. Die Baupläne sind dem zuständigen Amt zur Genehmigung zu unterbreiten.</p> <p>² Werden nicht genehmigte Räume und Anlagen zu Schulzwecken benützt und schafft die Schulgemeinde innert angemessener Frist nicht Abhilfe, sorgt der Regierungsrat auf ihre Kosten für geeignete Räumlichkeiten oder trifft andere angemessene aufsichtsrechtliche Vorkehren.</p>	<p>¹ Jeder Schulträger hat für geeignete Schulräume und -anlagen und deren Unterhalt zu sorgen.</p> <p>² Werden nicht geeignete Räume und Anlagen zu Schulzwecken benützt und schafft der Schulträger innert angemessener Frist nicht Abhilfe, sorgt der Regierungsrat auf ihre Kosten für geeignete Räumlichkeiten oder trifft andere angemessene aufsichtsrechtliche Vorkehren.</p>
<p>§ 15 Schulbibliotheken</p> <p>¹ Die Schulgemeinden haben für die verschiedenen Schulen Schulbibliotheken einzurichten und zu unterhalten.</p> <p>² Der Regierungsrat fördert diese Bibliotheken durch jährlich festzusetzende Kre-</p>	<p>¹ Die Schulträger haben für die verschiedenen Schulen Schulbibliotheken einzurichten und zu unterhalten.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>

dite.	
<p>§ 16 Schulpsychologischer Dienst und kinderpsychiatrische Betreuung; schulärztlicher Dienst und Schulzahnpflege</p> <p>¹ Der Kanton unterhält einen Schulpsychologischen Dienst und sorgt für die kinderpsychiatrische Betreuung.</p> <p>² Die Gemeinden sorgen für den schulärztlichen Dienst und die regelmässige Schulzahnpflege.</p> <p>³ Die Organisation wird in der Spezialgesetzgebung geregelt. Die Verteilung der Kosten wird durch den Regierungsrat festgelegt.</p>	<p>² Die Einwohnergemeinden sorgen für den schulärztlichen Dienst und die regelmässige Schulzahnpflege.</p>
<p>§ 17 Musikunterricht</p> <p>¹ Der Kanton gewährt den Schulgemeinden Beiträge an die Besoldungen für den Musikunterricht.</p>	<p>§ 17 Aufgehoben.</p>
	<p>§ 20^{ter} Schulort</p> <p>¹ Die Schulpflicht ist beim Schulträger des Wohnorts zu erfüllen.</p> <p>² Die kantonale Aufsichtsbehörde kann namens des Departements aus schulorganisatorischen Gründen oder in besonderen Fällen für einzelne Schüler den Besuch der Schule an einem anderen Ort gestatten.</p>
<p>§ 24^{ter} b) Massnahmen</p> <p>¹ Die Lehrperson ergreift gegenüber Schülern, deren Verhalten zu Beanstandungen Anlass gibt, diejenigen Massnahmen nach Absatz 2, die zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes nötig sind. Die Lehrperson orientiert bei Disziplinarproblemen frühzeitig den Schulleiter und zieht Fachstellen bei.</p> <p>² Die Lehrperson kann folgende Massnahmen ergreifen:</p> <p>a) zusätzliche Arbeiten innerhalb oder ausserhalb der ordentlichen Unterrichts-</p>	

<p>zeit;</p> <p>b) Wegweisung aus der Lektion oder aus einer Veranstaltung;</p> <p>c) Aussprache mit den Inhabern der elterlichen Sorge bzw. den Erziehungsberechtigten;</p> <p>d) schriftliche Ermahnung an die Inhaber der elterlichen Sorge bzw. die Erziehungsberechtigten;</p> <p>e) Ausschluss von einer Veranstaltung;</p> <p>f) Ausschluss vom Unterricht bis höchstens 7 Tage, nach vorgängiger Benachrichtigung der Inhaber der elterlichen Sorge.</p> <p>³ Der Schulleiter kann folgende Massnahmen ergreifen:</p> <p>a) Aussprache mit den Inhabern der elterlichen Sorge;</p> <p>b) Ermahnung mit Bussenandrohung der Inhaber der elterlichen Sorge auf Antrag der Lehrperson und Bussenverfügung bei erfolgloser Ermahnung (§ 24^{bis} Abs. 3);</p> <p>c) Versetzung in eine andere Klasse oder in ein anderes Schulhaus. Nötigenfalls wird die Versetzung an eine Schule einer anderen Gemeinde bei der zuständigen Behörde veranlasst;</p> <p>d) Verweis oder Androhung des Ausschlusses von der Schule gemäss litera e) bei wiederholten oder schweren Verstössen;</p> <p>e) teilweiser oder vollständiger Ausschluss vom Unterricht während höchstens zwölf Wochen pro Schuljahr, mit zwingender Benachrichtigung der Kinderschutzbehörde für Schüler, welche durch ihr Verhalten den ordentlichen Schulbetrieb erheblich beeinträchtigen oder das eigene Wohl oder dasjenige von anderen Personen schwerwiegend gefährden. Bei einem Schulausschluss ist es gleichzeitig verboten, sich ohne Genehmigung des Schulleiters auf dem Schulareal aufzuhalten.</p>	<p>c) Versetzung in eine andere Klasse oder in ein anderes Schulhaus. Nötigenfalls wird die Versetzung an eine Schule einer anderen Einwohnergemeinde bei der zuständigen Behörde veranlasst;</p>

<p>§ 24^{sexies} e) Prävention</p> <p>¹ Im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel sorgen Kanton und Gemeinden für die flankierenden Massnahmen, die der Prävention disziplinarischer Probleme und Schwierigkeiten von Schülern dienen.</p>	<p>¹ Im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel sorgen Kanton und Einwohnergemeinden für die flankierenden Massnahmen, die der Prävention disziplinarischer Probleme und Schwierigkeiten von Schülern dienen.</p>
<p>§ 36^{ter} Kosten</p> <p>¹ Der Kanton trägt die Kosten für die Massnahmen nach § 36 Absatz 2 Buchstabe c.</p> <p>² Die Kosten der übrigen Förderungsmassnahmen tragen die Einwohnergemeinden.</p> <p>³ Der Kanton subventioniert die Gemeindeleistungen nach der Klassifikation zur Berechnung der Staatsanteile an den Lehrerbessoldungen.</p>	<p>§ 36^{ter} Aufgehoben.</p>
<p>§ 37^{quinquies} Kosten</p> <p>¹ Der Kanton übernimmt die Kosten der Sonderschulen und Schulheime, die Gemeinden beteiligen sich mit einem Schulgeld daran. Die Gemeinden organisieren unter sich einen Lastenausgleich im Verhältnis der Einwohnerzahl, um die Schulgelder ganz oder teilweise zu verteilen.</p> <p>² Die Inhaber der elterlichen Sorge leisten einen Beitrag an die Verpflegungskosten und an die ausserschulische Betreuung.</p> <p>³ Der Regierungsrat legt die Höhe des Schulgeldes und der Verpflegungskostenbeiträge fest.</p>	<p>§ 37^{quinquies} Aufgehoben.</p>
<p>§ 37^{novies} Kosten</p> <p>¹ Der Kanton trägt die Kosten der pädagogisch-therapeutischen Angebote.</p>	<p>§ 37^{novies} Aufgehoben.</p>
<p>4. Schulgemeinden und Schulkreise</p>	<p>4. Schulträger und Finanzierung</p>

	4.1 Schulträger
§ 40 Schulgemeinde ¹ Jede Einwohnergemeinde bildet in der Regel eine Schulgemeinde.	§ 40 Schulträger ¹ Als Schulträger gelten in diesem Gesetz die Einwohnergemeinden, die Schulkreise sowie der Kanton.
§ 41 Bildung eines Schulkreises ¹ Zwei oder mehrere Gemeinden können sich zur Führung aller oder bestimmter Schularten, Schulstufen oder Unterrichtszweige zu einem Schulkreis zusammenschliessen. ² Der Zusammenschluss kann durch Vertrag oder durch Errichten eines öffentlich-rechtlichen Zweckverbandes erfolgen. ³ Das Departement genehmigt den Zusammenschluss durch Vertrag, der Regierungsrat denjenigen durch Errichten eines öffentlich-rechtlichen Zweckverbandes.	 ¹ Zwei oder mehrere Einwohnergemeinden können sich zur Führung aller oder bestimmter Schularten, Schulstufen oder Unterrichtszweige zu einem Schulkreis zusammenschliessen. ² Der Zusammenschluss kann durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag oder durch Errichten eines öffentlich-rechtlichen Zweckverbandes erfolgen.
§ 42 Kostentragung und Anforderungen ¹ Die beteiligten Gemeinden eines Schulkreises haben an die Bau-, Unterhalts- und Betriebskosten der Schulen Beiträge zu leisten. ² Im Vertrag zur Schulkreisbildung sind der Schulort, die Pflichten der Schulortsgemeinde und der übrigen Gemeinden sowie die weitere Organisation der Schule festzulegen. ³ Für den Zweckverband gelten ergänzend die Bestimmungen des Gemeindegesetzes ¹⁾ .	§ 42 Regelung im Schulkreis ¹ <i>Aufgehoben.</i> ² Im Vertrag oder in den Statuten des Schulkreises sind die Schulorte, die Pflichten der Schulortsgemeinden und der übrigen Einwohnergemeinden sowie die weitere Organisation der Schule festzulegen.
§ 43 Anordnung der Schulkreisbildung	

¹⁾ GS 92, 325 (BGS [131.1](#)).

<p>¹ Der Regierungsrat kann die Gemeinden zum Zusammenschluss zu einem Schulkreis verpflichten und bestehende Schulkreise abändern, sofern dies den Grundsätzen einer vernünftigen Schulplanung entspricht.</p> <p>² Wird der Schulkreis durch Vertrag gebildet und können sich die Gemeinden nicht einigen, entscheidet der Regierungsrat.</p>	<p>¹ Der Regierungsrat kann die Einwohnergemeinden zum Zusammenschluss zu einem Schulkreis verpflichten und bestehende Schulkreise abändern, sofern dies den Grundsätzen einer vernünftigen Schulplanung entspricht.</p> <p>² Wird der Schulkreis durch Vertrag gebildet und können sich die Einwohnergemeinden nicht einigen, entscheidet der Regierungsrat.</p>
<p>§ 44 Schulführung für andere Gemeinden</p> <p>¹ Eine Gemeinde kann durch Vertrag die Führung einzelner Schularten, Schulstufen oder Unterrichtszweige für andere Gemeinden übernehmen, ohne dass ein Schulkreis gebildet wird.</p> <p>² Das Departement genehmigt den Vertrag.</p>	<p>§ 44 Vertragliche Zusammenarbeit ohne Schulkreisbildung</p> <p>¹ Eine Einwohnergemeinde kann durch Vertrag die Führung einzelner Schularten, Schulstufen oder Unterrichtszweige ausnahmsweise einem anderen Schulträger übertragen, ohne dass ein Schulkreis gebildet wird.</p>
<p>§ 44^{bis} Sekundarschule P</p> <p>¹ Die Sekundarschule P wird durch eine Schulgemeinde oder einen anderen öffentlichen Schulträger geführt.</p> <p>² Der Regierungsrat bestimmt nach dem Gebot der Ressourcenoptimierung die Schulträger, die Standorte sowie das Einzugsgebiet der einzelnen Schule.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p>	<p>¹ Die Sekundarschule P wird durch einen kommunalen oder kantonalen Schulträger geführt.</p>
	<p>4.2 Finanzierung</p>
	<p>4.2.1 Grundsätze der Kostentragung</p>
	<p>§ 44^{ter} Kosten Regelschule</p> <p>¹ Die kommunalen Schulträger tragen die Kosten für die Volksschule, soweit dieses Gesetz keine anderen Kostenträger vorsieht.</p> <p>² Für den Besuch einer Schule eines anderen Schulträgers zahlt die entlastete Einwohnergemeinde dem Schulträger ein Schulgeld. Der Regierungsrat be-</p>

	<p>stimmt seine Höhe.</p> <p>³ Einwohnergemeinden, welche keine eigene Sekundarschule P oder Talentförderklasse führen, leisten dem aufnehmenden Schulträger pro Schüler ein Schulgeld, welches dem Regionalen Schulabkommen über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009) vom 23. November 2007¹⁾ entspricht.</p> <p>⁴ Der Kanton trägt die Kosten für die Massnahmen nach § 36 Absatz 2 Buchstabe c.</p> <p>⁵ Die kommunalen Schulträger können sich an den Kosten für Privatunterricht oder Privatschulen beteiligen. Der Kanton übernimmt diese Kosten nicht.</p>
	<p>§ 44^{quater} Kosten Sonderpädagogik</p> <p>¹ Der Kanton trägt die Kosten für die Sonderschulen und Schulheime sowie die Angebote gemäss § 37^{quater}; die Einwohnergemeinden beteiligen sich mit einem Schulgeld daran. Die Einwohnergemeinden organisieren unter sich einen Lastenausgleich im Verhältnis der Einwohnerzahl, um die Schulgelder ganz oder teilweise zu verteilen.</p> <p>² Die Inhaber der elterlichen Sorge leisten einen Beitrag an die Verpflegungskosten und an die ausserschulische Betreuung.</p> <p>³ Der Regierungsrat legt die Höhe des Schulgeldes und der Verpflegungskostenbeiträge fest.</p>
	<p>§ 44^{quinquies} Kosten pädagogisch-therapeutische Angebote</p> <p>¹ Der Kanton trägt die Kosten der pädagogisch-therapeutischen Angebote.</p>
<p>§ 45 Schulort a) Grundsatz</p>	<p>§ 45 Aufgehoben.</p>

¹⁾ BGS [411.241](#).

<p>¹ Die Schulpflicht ist in der Schulgemeinde des Wohnortes zu erfüllen.</p> <p>² Für Gemeinden, die keine eigene Schule führen, bestimmt die kantonale Aufsichtsbehörde namens des Departements für Bildung und Kultur den Schulort.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach § 44.</p>	
<p>§ 46 b) Sonderregelung für einzelne Schüler</p> <p>¹ Die kantonale Aufsichtsbehörde kann namens des Departements aus schulorganisatorischen Gründen oder in besonderen Fällen für einzelne Schüler den Besuch der Schule in einer anderen Gemeinde oder eines anderen öffentlichen Schulträgers gestatten.</p>	<p>§ 46 Aufgehoben.</p>
<p>§ 47 Schulgeld der Gemeinden</p> <p>¹ Für den Besuch einer Schule einer anderen Gemeinde oder eines anderen öffentlichen Schulträgers kann diese von der entlasteten Schulgemeinde ein Schulgeld erheben. Der Regierungsrat bestimmt seine Höhe.</p>	<p>§ 47 Aufgehoben.</p>
	<p>4.2.2 Beiträge des Kantons und der kommunalen Schulträger</p>
	<p>§ 47^{bis} Schülerpauschalen</p> <p>¹ Der Kanton entrichtet dem kommunalen Schulträger pro Schüler einen Beitrag an die Kosten der Regelschule (Schülerpauschale). Er berechnet sich aufgrund der Normkostenanteile pro Schul- und Klassenstufe (Grundpauschale) sowie der Kosten für die über das Grundangebot hinaus zu erteilenden Lektionen (Lektionenpauschale).</p> <p>² Die Grundpauschale berechnet sich aus:</p> <p>a) dem Grundlohn der funktionalen Lohnklasse gemäss Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vom 25. Oktober 2004¹⁾;</p>

¹⁾ [BGS126.3.](#)

	<p>b) dem durchschnittlichen Erfahrungszuschlag;</p> <p>c) dem wöchentlichen Unterrichtspensum in Lektionen pro Vollzeitstelle;</p> <p>d) den Unterrichtslektionen gemäss Lektionentafel;</p> <p>e) den Abteilungsrichtgrössen gemäss § 12;</p> <p>f) der Schulleitungspauschale;</p> <p>g) den Lektionen pro 100 Schüler für die Spezielle Förderung gemäss § 36 Absatz 2 Buchstaben a und b.</p> <p>³ Die Lektionenpauschale berechnet sich gemäss Absatz 2 Buchstaben a–d und wird ausgerichtet für:</p> <p>a) Lektionen gemäss § 36 Absatz 2 Buchstaben d und e;</p> <p>b) zusätzliche Lektionen gemäss § 36 Absatz 2 Buchstaben a und b;</p> <p>c) weitere vom Regierungsrat festgelegte Speziallektionen.</p> <p>⁴ Der Kantonsrat legt auf der Grundlage des Wirksamkeitsberichts gemäss § 4 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (Finanz- und Lastenausgleichsgesetz, FILAG EG) vom xx.xx.xxx¹⁾ den Beitragsprozentsatz jeweils für vier Jahre fest.</p> <p>⁵ Die Schülerpauschalen werden jährlich nach der Formel A des Anhanges 1 berechnet.</p>
	<p>§ 47^{ter} Kostenbeiträge im Schulkreis</p> <p>¹ Die beteiligten Einwohnergemeinden eines Schulkreises haben an die Bau-, Unterhalts- und Betriebskosten der Schulen Beiträge zu leisten.</p>
	<p>§ 47^{quater} Auswärtiger Schulbesuch</p>

¹⁾ GS xx, xxx (BGS [131.xxx](#)).

	<p>¹ Die Kosten der auswärtigen Schulbesuche von Schülern mit Wohnsitz im Kanton Solothurn werden wie folgt übernommen:</p> <p>a) Beim innerkantonalen Schulbesuch leistet der Kanton die Schülerpauschale an den aufnehmenden Schulträger; bei der Verrechnung zwischen den Einwohnergemeinden beziehungsweise Schulkreisen gilt das Nettoprinzip.</p> <p>b) Beim innerkantonalen Schulbesuch einer Sekundarschule P oder einer Talentförderklasse leistet der Kanton der entsendenden Einwohnergemeinde den gemäss § 47^{bis} Absatz 4 festgelegten Prozentsatz des Schulgeldes.</p> <p>c) Beim ausserkantonalen Schulbesuch trägt der Kanton den gemäss § 47^{bis} Absatz 4 festgelegten Kostenanteil des interkantonalen Schulgeldes.</p>
	<p>§ 47^{quinquies} Weiterbildung</p> <p>¹ Der Regierungsrat regelt die Verteilung der Weiterbildungskosten zwischen Kanton, kommunalen Schulträgern und Lehrern.</p>
	<p>§ 47^{sexies} Freiwilliger kommunaler Musikunterricht</p> <p>¹ Der Kanton gewährt den Einwohnergemeinden Beiträge an den Lohn der Lehrpersonen für den freiwilligen kommunalen Musikunterricht in Form einer indexierten Musikschulpauschale pro Fachbelegung.</p> <p>² Der Regierungsrat legt die Höhe der Musikschulpauschale jährlich fest.</p>
<p>§ 48 Unterkunfts- und Verpflegungskosten</p> <p>¹ Bei unverhältnismässig weitem oder beschwerlichem Schulweg hat die Gemeinde allfällige Kosten für auswärtige Unterkunft zu übernehmen und an Auslagen für auswärtige Verpflegung einen angemessenen Beitrag zu leisten. Der Kanton beteiligt sich an den Kosten.</p> <p>² Der Regierungsrat legt die Höhe der Unterkunfts- und Verpflegungskostenbeiträge fest.</p>	<p>¹ Bei unverhältnismässig weitem oder beschwerlichem Schulweg hat die Einwohnergemeinde allfällige Kosten für auswärtige Unterkunft zu übernehmen und an Auslagen für auswärtige Verpflegung einen angemessenen Beitrag zu leisten. Der Kanton beteiligt sich mit Pauschalbeiträgen an den Kosten.</p>

	4.2.3 Finanzplanung, Auszahlung und Abrechnung
	§ 48^{bis} Planungsprozess ¹ Die fachliche Leistungsvereinbarung des Kantons mit den kommunalen Schulträgern dient als Grundlage für die Finanzplanung und den Voranschlag sowie für die Akontozahlungen des Kantons an die kommunalen Schulträger. ² Kommunale Schulträger, welche durch eigenes Verschulden bis zum 15. November über keine der kantonalen Aufsichtsbehörde eingereichte Planung verfügen, erhalten keine Akontozahlungen.
	§ 48^{ter} Akontozahlungen und Abrechnung ¹ Die Akontozahlungen des Kantons an die kommunalen Schulträger erfolgen quartalsweise im ersten, zweiten und dritten Quartal des laufenden Kalenderjahres. ² Die Abrechnung erfolgt für das laufende Kalenderjahr im vierten Quartal basierend auf dem abgeschlossenen Schuljahr.
5.2. Begründung des Anstellungsverhältnisses von Lehrkräften	5.2. Anstellungsverhältnisse der Lehrer und der Schulhilfen
	§ 51^{bis} Grundsatz ¹ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, finden auf die Anstellungsverhältnisse der Lehrer und der Schulhilfen die Gesetzgebung über das Staatspersonal ¹⁾ und der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vom 25. Oktober 2004 ²⁾ Anwendung. ² Der Verband der Solothurner Einwohnergemeinden ist in die Verhandlungen über den Gesamtarbeitsvertrag einzubeziehen. Er ist berechtigt, zu Verhandlungsergebnissen Stellung zu nehmen.
§ 53	

¹⁾ BGS [126.1.](#)

²⁾ BGS [126.3.](#)

<p>Anstellungsbehörden</p> <p>¹ Die Anstellung der Lehrer erfolgt durch den zuständigen Schulleiter.</p> <p>² Eine freie Lehrerstelle, für welche die Schulgemeinde keine Anstellung vornehmen konnte, besetzt die kantonale Aufsichtsbehörde durch Verfügung.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 54 Probezeit und Kündigung während der Probezeit</p> <p>¹ Probezeit und Kündigung während der Probezeit richten sich nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal.</p>	<p>§ 54 <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 55 Besetzung freier Lehrerstellen</p> <p>¹ Der Schulleiter hat freie Lehrerstellen der kantonalen Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese trifft die für die Stellenbesetzung nötigen Anordnungen.</p> <p>² ...</p>	<p>§ 55 <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 56 Zeitpunkt der Anstellungen</p> <p>¹ Die nach § 53 zuständige Anstellungsbehörde hat die Anstellungen der Lehrkräfte spätestens zwei Monate vor Beginn des neuen Schuljahres, das heisst bis 31. Mai, vorzunehmen.</p>	<p>§ 56 <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>§ 56^{bis} Anrechnung von Erfahrungsjahren</p> <p>¹ Für die Festsetzung des Anfangslohnes werden folgende Erfahrungen aus früheren Tätigkeiten angerechnet:</p> <p>a) Unterricht an einer öffentlichen Schule in der Schweiz oder im Europäischen Wirtschaftsraum;</p> <p>b) Schulleitung an einer öffentlichen Schule in der Schweiz oder im Europäischen Wirtschaftsraum .</p>

	<p>² Für die Anrechnung eines Erfahrungsjahres müssen die Tätigkeiten mindestens ein Schulhalbjahr gedauert haben. Schuldienst von einem halben Jahr und mehr gilt als ein ganzes Erfahrungsjahr.</p> <p>³ Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet das Volksschulamt namens des Departements.</p>
5.3. Beendigung des Anstellungsverhältnisses von Lehrkräften	5.3. Aufgehoben.
<p>§ 59 Verweis auf die Staatspersonalgesetzgebung</p> <p>¹ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, finden auf die Begründung und die Beendigung des Anstellungsverhältnisses der Lehrkräfte an der Volksschule die Vorschriften der Gesetzgebung über das Staatspersonal sinngemäss Anwendung.</p>	<p>§ 59 Aufgehoben.</p>
<p>§ 59^{bis} Altersgrenze</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann eine Altersgrenze festsetzen, bei deren Erreichen das Dienstverhältnis dahinfällt.</p>	<p>§ 59^{bis} Aufgehoben.</p>
<p>§ 62 Gehaltsanspruch, Pflichtstunden und Nebenbeschäftigungen</p> <p>¹ Die Regelung des Gehaltsanspruchs, der Pflichtstundenzahl und der Nebenbeschäftigungen der Lehrkräfte bleibt der Gesetzgebung über die Lehrerbesoldung vorbehalten.</p> <p>² Die kantonale Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall aus besonderen Gründen das Unterrichtpensum ohne Gehaltskürzung angemessen reduzieren.</p>	<p>§ 62 Pensenreduktion ohne Lohnkürzung</p> <p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² Die kantonale Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall aus besonderen Gründen das Unterrichtpensum ohne Lohnkürzung angemessen reduzieren.</p>
<p>§ 67 Weiterbildungspflicht und -kosten</p> <p>¹ Die kantonale Aufsichtsbehörde und die Schulleiter können die Lehrpersonen sowohl während der Schulzeit als auch während der unterrichtsfreien Zeit zu obligatorischen Weiterbildungskursen und -veranstaltungen verpflichten. Die Schul-</p>	

<p>leiter holen vorgängig das Einverständnis der kantonalen Aufsichtsbehörde ein.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Verteilung der Weiterbildungskosten zwischen Kanton, Gemeinden und Lehrern.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann Formen der Intensivweiterbildung einführen.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
6.1. Behörden der Gemeinden	6.1. Behörden der Einwohnergemeinden
<p>§ 71 Zuständigkeit</p> <p>¹ Die kommunale Aufsichtsbehörde ist für die strategischen Entscheide der Schulgemeinde zuständig.</p> <p>² Sie erlässt, unter Vorbehalt der gesetzlichen Kompetenzen der übrigen Gemeindeorgane, eine Schulordnung, die von der kantonalen Aufsichtsbehörde namens des Departements für Bildung und Kultur zu genehmigen ist.</p>	<p>¹ Die kommunale Aufsichtsbehörde ist für die strategischen Entscheide des Schulträgers zuständig.</p>
<p>§ 72 Aufgaben</p> <p>¹ Die kommunale Aufsichtsbehörde hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) sie legt das kommunale Volksschulangebot der Schulgemeinde unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben fest;</p> <p>b) sie passt die Ausgestaltung der Schulleitung den örtlichen Gegebenheiten an;</p> <p>c) sie schliesst die fachliche Leistungsvereinbarung mit den zu erreichenden Zielen mit der kantonalen Aufsichtsbehörde ab;</p> <p>d) sie erteilt dem Schulleiter den Leistungsauftrag;</p> <p>e) sie erstellt ihre mehrjährige Sach- und Finanzplanung, ihre Kreditanträge sowie den Voranschlag und die Rechenschaftsberichte im Bereich des kommunalen Volksschulangebots;</p> <p>f) sie sorgt für Erstellung, Betrieb, Ausrüstung und Unterhalt der Anlagen für das</p>	<p>a) sie legt das kommunale Volksschulangebot des Schulträgers unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben fest;</p>

<p>kommunale Volksschulangebot;</p> <p>g) sie prüft die Einhaltung des Voranschlages für die Volksschule im Sinne der Rechtskontrolle;</p> <p>h) sie genehmigt das Leitbild und das Schulprogramm;</p> <p>i) sie stellt die Schulleitung an;</p> <p>j) ...</p> <p>k) sie überprüft die Tätigkeit des Schulleiters und die Qualität der Aufgabenerfüllung;</p> <p>l) sie sorgt dafür, dass alle schulpflichtigen Kinder, die sich in der Gemeinde aufhalten, die Schule besuchen.</p> <p>m) ...</p> <p>² ...</p>	<p>l) sie sorgt dafür, dass alle schulpflichtigen Kinder, die sich in der Einwohnergemeinde beziehungsweise im Schulkreis aufhalten, die Schule besuchen.</p>
<p>§ 72^{bis} Aufgabenübertragung</p> <p>¹ Die Gemeinden können Aufgaben der kommunalen Aufsichtsbehörde wie folgt übertragen:</p> <p>a) Aufgaben nach den §§ 8 Absatz 3, 10^{bis} Absatz 2, 19 Absätze 3 und 4 sowie 37^{ter} Absatz 3 auf eine Gemeinderatskommission, eine andere in der Gemeindeordnung beziehungsweise in den Statuten oder dem Vertrag des Schulkreises bezeichnete Behörde oder den Schulleiter;</p> <p>b) Aufgaben nach § 72 Buchstaben f, g, k und l auf eine Gemeinderatskommission oder eine andere in der Gemeindeordnung beziehungsweise in den Statuten oder dem Vertrag des Schulkreises bezeichnete Behörde.</p> <p>² Die Übertragung ist in der Schulordnung festzuhalten.</p>	<p>¹ Die kommunalen Schulträger können Aufgaben der kommunalen Aufsichtsbehörde wie folgt übertragen:</p>
<p>§ 79</p>	

<p>Aufgaben</p> <p>¹ Der Regierungsrat ist die oberste kantonale Führungs- und Aufsichtsbehörde, soweit nicht der Kantonsrat zuständig ist.</p> <p>² ...</p> <p>³ Der Regierungsrat ist befugt, bei wiederholtem Nichterreichen der Wirkungsziele die Staatsbeiträge an die Gemeinden zu kürzen.</p>	<p>³ Der Regierungsrat ist befugt, bei wiederholtem Nichterreichen der Wirkungsziele die Staatsbeiträge an die kommunalen Schulträger zu kürzen.</p>
	<p>7.5 Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom XX XXXXX XXXX</p>
	<p>§ 101 Auflösung des Klassifikationsfonds</p> <p>¹ Die Mittel des Klassifikationsfonds gemäss § 6 des bisherigen Verteilschlüssels für die Klassifikation der Einwohnergemeinden zur Berechnung des staatlichen Anteils an die Besoldungskosten vom 21. September 1988¹⁾ werden in den Finanz- und Lastenausgleichsfonds gemäss § 21 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (Finanz- und Lastenausgleichsgesetz, FILAG EG) vom XX XXXXX XXXX²⁾ überführt.</p> <p>² Die Überführung erfolgt mit dem Inkrafttreten des FILAG EG.</p>
	<p>§ 102 Beitragsprozentsatz des Kantons an die ermittelten Schülerpauschalen für die ersten Vollzugsjahre</p> <p>¹ Der Kantonsrat legt auf den Inkraftsetzungszeitpunkt des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (Finanz- und Lastenausgleichsgesetz, FILAG EG) vom XX XXXXX XXXX³⁾ den Beitragsprozentsatz nach § 47^{bis} Absatz 4 für die ersten vier Vollzugsjahre fest.</p>
	<p>§ 103 Ausgleichsbeiträge an die altrechtlichen Staatsbeiträge bei Gemeindefusionen für drei Jahre ab Inkrafttreten</p> <p>¹ Ausgleichsbeiträge an die Staatsbeiträge der Lehrerbesoldungen als Folge ei-</p>

¹⁾ BGS [126.515.855.11](#).

²⁾ BGS [131.73](#).

³⁾ BGS [131.73](#).

	nes Gemeindegemeinschaften werden in Anlehnung an § 30 ^{bis} des Gesetzes über den direkten Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz) vom 2. Dezember 1984 ¹⁾ vom Volkswirtschaftsdepartement festgelegt und aus dem Finanz- und Lastenausgleichsfonds gemäss § 21 FILAG EG ²⁾ ausgerichtet.
Anhänge	
	1 Formel (<i>neu</i>)
	III.
	Der Erlass Gesetz über die Besoldungen der Lehrkräfte an der Volksschule (Lehrerbesoldungsgesetz) vom 8. Dezember 1963 wird aufgehoben.
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates Peter Brotschi Kantonsratspräsident Fritz Brechbühl Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.

¹⁾ BGS [131.71](#).

²⁾ BGS [131.73](#).